

07.05.2003

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

EntschlieÙung

zum Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2925

"Das Kleingartenwesen in NRW braucht Zukunft"

Für eine weitere Stärkung des Kleingartenwesens

I.

Der Landtag stellt fest:

Das Kleingartenwesen hat in NRW seit jeher einen hohen Stellenwert. Dies drückt sich bereits in der Landesverfassung aus. "Die Kleinsiedlung und das Kleingartenwesen sind zu fördern", heißt es in Artikel 29 Abs. 3. Damit ist NRW das einzige Bundesland, in dem das Kleingartenwesen Verfassungsrang genieÙt.

Unterstützt durch die finanzielle Förderung des Landes gibt es in NRW über 118.000 Kleingärten auf einer Gesamtfläche von über 5.500 Hektar. 30 bis 40 % davon sind öffentlich zugängliche Freiflächen wie Wege, Plätze, Spielbereiche und Biotop. Sie dienen der wohnungsnahen Erholung in der Natur, bieten Erlebnisräume für die Kinder und haben durch die Bildung von Solidargemeinschaften eine hohe soziale Funktion.

Das Kleingartenwesen hat eine mehr als 150 jährige Tradition. In dieser Zeit haben sich die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen gewandelt – und mit ihnen das Kleingartenwesen. So dienen Kleingärten heute - anders als früher - zunehmend der Freizeit und Erholung und nur noch nachgeordnet der Erzeugung von Obst und Gemüse. In Einzelnen wird auf folgende wichtige Funktionen hingewiesen:

Datum des Originals: 07.05.2003/Ausgegeben: 07.05.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Grüne Lunge und Lebensraum

Gerade in NRW als dem am dichtesten besiedelten Flächenland in Deutschland gilt: Kleingartenanlagen sind grüne Lungen in den Städten. Mit ihren Bäumen und Sträuchern tragen sie zur Verbesserung des Stadtklimas und in Verbindung mit anderen Flächen zur Biotopvernetzung bei. Mit Feuchtzonen, Vogelschutzgehölzen und naturnahen Gärten können sich Kleingartenanlagen zu besonders artenreichen Lebensräumen in der Stadt entwickeln.

Umweltentlastung durch wohnungsnaher Naturerholung

Kleingartenanlagen sind in Wohnungsnähe besonders wertvoll. Sie bereichern das Wohnumfeld, mindern den Druck auf Naherholungsgebiete und entlasten somit den Straßenverkehr. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der städtebaulichen und ökologischen Integration von Kleingartenanlagen zu, beispielsweise durch Rahmengrün und durchgehende Wege. Freizeit und Erholung im Garten sind für viele Menschen eine echte Alternative zum mobilitätsbetonten Wochenendtourismus. Kleingartenanlagen sind ein bedeutender Beitrag zur Umsetzung der lokalen Agenda 21 in unseren Städten und Gemeinden.

Umwelt- und Naturschutz

Abfallvermeidung und Kompostwirtschaft hat in Kleingärten eine lange Tradition. Eine Selbstverpflichtung zu solchen Umweltschutzmaßnahmen nehmen Vereine in ihre Gartenordnung auf. Kleingärtnerverbände und Fachberater fördern die Weiterbildung der Gartenfreunde im Umwelt- und Naturschutz, beispielsweise durch Schulung und Beratung zu gezielter Düngung und zum Boden- sowie Grundwasserschutz.

Erlebnisräume, insbesondere auch für Kinder

Viele Anlagen stehen den Schulen und Kindergärten für den Freiluftunterricht offen. Aktivitäten wie Säen und Ernten, Tiere beobachten oder Pflanzen eines Baumes fördern das Naturverständnis von frühester Kindheit an. Gerade heute schätzen es Familien mit Kindern, dass auf dem öffentlichen Grün von Kleingartenanlagen durch die soziale Kontrolle Vermüllung und Vandalismus unterbleiben. Das gilt beispielsweise für zahlreiche betreute Spielplätze, die in Kleingartenanlagen errichtet werden und die allen Kindern zugänglich sind.

Ehrenamtliches Engagement

Im Kleingartenwesen werden viele ehrenamtliche Leistungen erbracht. In zahlreichen Kleingartenanlagen sind Schulgärten, Gärten für Kinder im Vorschulalter, Gärten für geistig oder mehrfach Behinderte, Seniorengärten, Veranstaltungen für Altenheimbewohner, Basare für Obdachlose und viele andere Beweise gelebter Solidarität mit den Mitmenschen eine Selbstverständlichkeit. Im Rahmen der Fachberatung wird auf allen Organisationsebenen Umwelt- und Naturschutz als systematische Erwachsenenbildung vermittelt. Auch diese ehrenamtlichen Leistungen verdienen Anerkennung.

Soziale Funktion des Kleingartenwesens

Insbesondere denjenigen, die nicht mehr aktiv am Arbeitsleben teilnehmen, vermittelt das Kleingartenwesen das Gefühl, noch gebraucht zu werden. In der Solidargemeinschaft der Kleingärtner kann der Pächter nach Belieben seinen Garten bewirtschaften und sich darüber hinaus in die Gemeinschaft seines Vereins einbringen, von der Pflege des Gemeinschaftsgrüns bis zur Organisation von Veranstaltungen und durch Mitarbeit im Vereinsvorstand. Es

sind aber auch zunehmend Familien mit Kindern, die in Kleingartenanlagen die Nähe zur Gemeinschaft und den Kontakt zu anderen Menschen suchen.

Auch in wirtschaftlich und finanziell schwierigen Zeiten gilt es, diese Unterstützung fortzusetzen. Angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes und vor allem der Kommunen ist es günstiges gesellschaftliches Klima für die Unterstützung der Anliegen der Kleingärtner und ihrer Familien zu schaffen.

II.

Der Landtag beschließt daher:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auch zukünftig für den Erhalt, die Qualitätsverbesserung und soweit sinnvoll die Errichtung neuer Kleingartenanlagen einzusetzen.
2. Der Landtag fordert die Kommunen auf, im Hinblick auf die wichtigen Funktionen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Kleingärtner Straßenausbaubeiträge, wie bisher Erschließungsbeiträge, zinslos zu stunden, so lange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.
3. Der Landtag erwartet, dass die Anstrengungen für den Natur- und Umweltschutz weiter verstärkt werden (wie z.B. Verzicht auf Pestizideinsatz, standortgerechte Bepflanzung oder sparsamere Flächeninanspruchnahme).
4. Die von den Kleingartenvereinen durchgeführten Fachberatungen und Schulungen zur nachhaltigen Nutzung der Natur werden fortgeführt.
5. Die Einbeziehung von Kleingärtnern in die Planung und Umsetzung von regionalen und lokalen Landesgartenschauen hat sich bewährt und wird fortgesetzt.
6. Künftig sind auch Kleingartenverbände berechtigt, die Einrichtung von Schulgärten auf Grundlage von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen mit einer oder mehreren Schulen zu beantragen. Bisher sind nach dem Schulverwaltungsgesetz nur die Schulen antragsberechtigt.
7. Im Rahmen der Planung und Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1 a Baugesetzbuch bzw. nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 4 und 5 des Landschaftsgesetzes werden auch Realisierungsmöglichkeiten in Kleingartenanlagen geprüft.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Dr. Bernhard Kasperek
Irmgard Schmid
Dr. Georg Scholz

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Reiner Priggen

und Fraktion